

**TEIL -2-**

**Ausgabe der Abschlussarbeit**  
**im Masterstudiengang Bauingenieurwesen FPO-M**  
**§13 RPO-M und § 11 FPO-M für**

**Eintrag durch Prüfungsamt:****Thema der Masterarbeit:**lt. Anlage:  
unterschiedene Aufgabenstellung des/der Erstprüfer/in**Ausgabe der Aufgabenstellung:**

--

**Späteste Abgabe  
der Masterarbeit/Anzahl\*:**

	1-fach	2-fach
--	--------	--------

\* bis 12:00 Uhr im Prüfungsamt, 1- oder 2-fach gebunden – Anzahl legt -Erstprüfer/in fest

**Regelungen bezüglich Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit:**

1. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt maximal vier Monate. Der Workload ist mit 540 Stunden angesetzt, wovon 30 Stunden auf das Kolloquium entfallen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel bis 120 Seiten (fach- und aufgabenspezifisch kann sich ein größerer Umfang ergeben).
2. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einmaliger Wiederholung der Masterarbeit aufgrund mangelhafter Leistung ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
3. Mit der Abschlussarbeit soll dokumentiert werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Hilfsmittel können dabei insoweit genutzt werden, als dass deren Einsatz vollständig dokumentiert ist und sämtliche Inhalte der Arbeit vollumfänglich vertreten werden können. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sowie unter Verwendung KI-basierter Sprachwerkzeuge formuliert sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung vollständig kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung bei: *Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie generativer KI und anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.*

4. Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag und in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer die Masterarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden.
5. Bestandteile der Masterarbeit sind jeweils eine deutschsprachige und englischsprachige Kurzfassung im Umfang von jeweils einer Seite, wobei die englische Kurzfassung nicht in die Bewertung einbezogen wird. Des Weiteren wird die Aufgabenstellung mit in die Arbeit eingebunden.
6. Zusätzlich zu den beiden gebundenen Ausfertigungen ist die Masterarbeit vollständig mit allen Anlagen (zum Beispiel Programmcode, Modelle, technische Zeichnungen, Schaltpläne) in elektronischer und durchsuchbarer Form bei dem/der Erstprüfer/in einzureichen.
7. Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (ca. 15 bis 20-minütiger Vortrag mit anschließender ca. 45-minütiger Diskussion) vor beiden Prüferinnen oder Prüfern verteidigt. Das Ergebnis des Kolloquiums fließt zu einem Achtzehntel in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein. Wird das Kolloquium mit „mangelhaft“ bewertet, müssen die Abschlussarbeit und das Kolloquium wiederholt werden.
8. Eine Erkrankung ist unverzüglich durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Eine Verlängerung bei Vorlage eines Attests erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 18 Absatz 2 RPO-M bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Frist zur Abgabe der Masterarbeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes maximal um 2 Monate verlängert werden. In Fällen von Mutterschutz, Nachteilsausgleich etc. kann der Prüfungsausschuss die Frist zur Abgabe der Masterarbeit höchstens insgesamt auf insgesamt 8 Monate Bearbeitungszeit verlängern. Verlängerung wegen Erkrankung wird angerechnet. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungszeit durch die/den Studierenden über die/den Erstprüferin/Erstprüfer an das Prüfungsamt zu richten. Im Antrag ist zu erläutern, warum ein Zeitverzug eingetreten ist, der bei der Aufgabenstellung nicht vorhersehbar war und den die/der Studierende nicht zu verantworten hat. Des Weiteren ist der Zeitraum der beantragten Verlängerung zu begründen. Dazu bedarf es einer befürwortenden Stellungnahme der Erstprüferin oder des Erstprüfers, welche den Antrag einschließlich Stellungnahme an das Prüfungsamt weiterleiten.

**Hiermit bestätige ich, die Aufgabenstellung am heutigen Tag erhalten und die Regelungen bezüglich Bearbeitung und Abgabe der Masterarbeit zur Kenntnis genommen zu haben:**

**Ort, Datum:**

**Unterschrift:**

**Bearbeitungsvermerke**

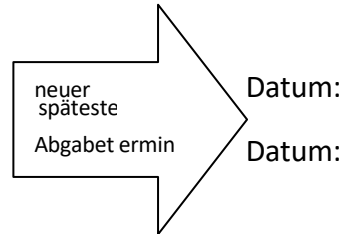
**Verlängerung der Bearbeitungszeit:**

1. Verlängerung um

(Tage/Wochen)

2. Verlängerung um

(Tage/Wochen)



**Abgabe der Arbeit:**